

6 2. Art. 100 unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von Art. 136 der Verfassung von 1949- Zunächst bezieht sich Art. 100 nur auf die Zulässigkeit der Untersuchungshaft, aber nicht auf die von Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahmen im Ermittlungsverfahren. Jedoch sieht die einfache Gesetzgebung auch hier die Bestätigung durch den Richter vor (s. Rz. 15 zu Art. 11 und 27 zu Art. 37). Wenn Art. 100 Abs. 1 nicht ausdrücklich auch von der Fortdauer der Untersuchungshaft spricht, so ist das belanglos, da sich Art. 100 Abs. 2 auf die Fortdauer der Untersuchungshaft bezieht. Die Pflicht zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen, obliegt nach Art. 100 Abs. 2 nicht nur dem Richter (wie in Art. 136 der Verfassung von 1949), sondern auch dem Staatsanwalt. Art. 100 Abs. 3 enthält lediglich die Verpflichtung, die Angehörigen des Beschuldigten innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung von der Anordnung der Untersuchungshaft zu benachrichtigen. Diese Pflicht ist dem Staatsanwalt übertragen. Außerdem sieht Art. 100 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht vor. In der Praxis wird vor allem in politischen Strafverfahren nach wie vor von der Benachrichtigung der nächsten Angehörigen abgesehen. Von einer Verpflichtung, dem Festgenommenen bei der ersten Vernehmung den Grund der Verhaftung zu eröffnen, ist in Art. 100 nichts enthalten. Jedoch ist nach § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bei der ersten richterlichen Vernehmung der Grund der Verhaftung mitzuteilen.

7 3. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft werden in § 122 StPO präzisiert. Danach darf der Beschuldigte oder der Angeklagte nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und

- (1) Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr vorhanden ist,
- (2) ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Vergehen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist,
- (3) das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird,
- (4) die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe oder als Militärstraftat mit Strafverbot bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

8 Fluchtverdacht liegt vor, wenn

- (1) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen,
- (2) sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist,
- (3) der Beschuldigte oder der Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält,
- (4) der Beschuldigte oder der Angeklagte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, keinen festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

9 Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte

- (1) Spuren der Straftat vernichten oder Beweismaterial beiseite schaffen werde,
- (2) Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.